

**(Abgeordneter Frähdorf.)**

(A) Roten Kreuz werden den Ärzten fortgesetzt Schwierigkeiten gemacht und die Verträge nicht genehmigt, wenn das Honorar nach Ansicht der Herren, die da regieren, nicht angemessen ist. Und so werden denn auch Gemeinden bei Abschluß von Arztverträgen für Krankenhäuser und an anderen Stellen, so beim Roten Kreuz, wiederholt Schwierigkeiten gemacht. Sie alle anzuführen — ich habe eine große Menge von Material da — würde viel zu weit führen. Die Arztführer sind überhaupt gegen jede feste Anstellung, der Arzt soll kein Beamter werden, er soll ein freier Beruf sein. Aber ein freier Beruf mit Zwangsorganisation, meine Herren! Ich nehme es den Ärzten durchaus nicht übel. Wer bei den Krankenkassen 50 000 M. verdient, wird sich wahrscheinlich nicht danach sehnen, eine Arztstelle bei einer Stadtgemeinde mit 12 000 bis 15 000 M. anzunehmen. Aber es muß doch dem anderen, der nicht so geschäftskundig ist, möglich und zulässig sein, unter anständigen Bedingungen solche Arztstelle ohne weiteres anzunehmen. Das ist ein Eingriff in die persönlichen Rechte, den wir zu dulden keinen Grund haben.

Meine Herren! Die ehrengerichtlichen Strafen sind sehr hoch. Die ehrengerichtlichen Strafen sind a) Warnung, b) Verweis, c) Geldstrafen von 20 bis 3000 M., Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Verein zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren und gegen ein freiwilliges Mitglied Ausschluß aus dem Bezirksverein. Also, meine Herren, ganz exorbitante Strafen sind hier möglich, und wie wir nun sehen werden, ist auch davon Gebrauch gemacht worden.

Meine Herren! Noch gestern ist mir von einem Arzt der Umgebung Dresdens eine Petition zugegangen, die gleichfalls eine Abänderung des Gesetzes erstrebt. Da ist z. B. in der Naturheilanstalt von Bilz, Radebeul, die Ihnen allen bekannt ist, seit Jahren ein ärztlicher Leiter tätig, und die ärztlichen Leiter sind, weil sie mit dem Herrn Bilz zusammen tätig sind, fortgesetzt drangsalieren worden, nicht nur von dem zuständigen ärztlichen Bezirksverein, sondern auch durch die ehrengerichtlichen Verfahren und Urteile. Es sind Strafen verhängt worden von 300 M., 500 M., von 1500 M. und von 3000 M. Und warum sind sie verhängt worden? Weil die Ärzte mit einem Mann, dem Herrn Bilz, zusammen tätig gewesen sind, der in seinem vielverbreiteten Buche den ärztlichen Stand scharf angegriffen hat. Aber, meine Herren, ich will Ihnen einen anderen Fall vortragen, den mir ein Arzt am verfloffenen Sonntag mitgeteilt hat. Einer seiner Verwandten stirbt an einem Furunkel in der Nase. Die Mutter ist ganz außer sich. Der Fall ereignete sich in Halle, sie fragt also einen Arzt in

Halle, ob denn der Arzt nicht da einen Kunstfehler begangen habe, ob der Sohn nicht zu retten gewesen wäre. Es wird festgestellt, daß der behandelnde Arzt ganz pflichtwidrig gehandelt hat, wie kein verständiger Arzt handelt, er hat den jungen Mann in der laagsten Form operiert, hat ihn ohne Verband fortgehen lassen und keine Verhaltensmaßregeln gegeben. Der junge Mann starb infolgedessen. Ein Hallenser Arzt kritisiert die Handlungsweise dieses Arztes der Mutter gegenüber, die Mutter fragt einen Arzt aus dem hiesigen Bezirk, einen Verwandten, ob er auch auf diesem Standpunkte stehe. Dieser bejaht das und sagt, es liege ein Kunstfehler vor. Dieser Privatbrief kommt in die Hände eines Rechtsanwalts. Der Rechtsanwalt fragt bei dem hiesigen Arzt an, ob er davon Gebrauch machen dürfe. Der sagt: nein, dazu habe er kein Recht; der Rechtsanwalt macht dennoch Gebrauch davon, und darauf erfolgt eine Anklage wegen des Inhaltes dieses Privatbriefes an seine Verwandte, und dieser Arzt wird vom hiesigen Ehrenrat zu 500 M. Geldstrafe verurteilt.

(Hört, hört! auf allen Seiten des Hauses.)

Der angerufene Ehrengerichtshof bestätigt dieses Urteil und fügt nach 100 M. Kosten hinzu. Wo bleibt denn da die persönliche Freiheit noch? Wir können eine solche Handlung unter keinen Umständen dulden.

Dann, meine Herren, haben wir, wie ich erwähnte, in der Dresdner Ortskrankenkasse das feste Arztsystem. Unsere Ärzte werden mit festen Honoraren angestellt, die je nach der Größe ihres Bezirks wechseln. Wir haben es für richtig gehalten und haben es nach dem Wunsche vieler Kassenärzte eingeführt, daß die Ärzte Ansprüche bei der Krankenkasse auf Pension haben, wie es die Staatsdiener haben, nicht für ihre Familie, sondern nur für ihre Person. Das haben die Ärzte in der Hauptsache freudig begrüßt, und wir haben eine Anzahl ärztlicher Pensionäre, und eine große Anzahl von Ärzten, die 25 bis 30 Jahre bei uns tätig sind. Da ist nun auch der ärztliche Bezirksverein und die Ehrengerichtsbarkeit dazu gekommen, die Annahme der Pension von der Krankenkasse als nicht standeswürdig zu bezeichnen und den Mitgliedern zu verbieten. Dieses Urteil ist sogar noch unter Vorsitz eines sächsischen Regierungsbeamten gefaßt worden, denn dem Ehrengerichtshof sitzt ein Vertreter der sächsischen Regierung vor. Es wurde da ausgesprochen: Zurzeit ist die Annahme der Pension nicht standeswürdig, und wer sie etwa annimmt, verfällt den Strafen. Das heißt, es ist so lange standesunwürdig, als die freie Arztwahl nicht eingeführt ist. Nicht jeder Arzt ist in der Lage, Reichtümer zu

(1. Abonnement.)